

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Sonnabend, den 13. Januar

1900.

Nr. 5.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschriftung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zweis oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.
- 3) Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Melde-scheins.
- Die Ertheilung des Melde-scheins ist abhängig zu machen:
 - a. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 - b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Melde-schein durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
- 4) Den mit Melde-schein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melde-scheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzuforschen. Hat der Kommandeur sein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-scheines.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melde-schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
- Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Annahme ihres Melde-scheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
- 7) Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens der Unteroffizierscharge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
- 8) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Mustertungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1900.

Kriegsministerium.
v. der Planit.

Bekanntmachung.

Von dem statistischen Waarenverzeichnisse und dem Verzeichnisse der Massengüter, auf die die Bestimmung im § 11 Abs. 2 Biffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, ist ein sämmtliche Änderungen einschließlich der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen enthaltender Neudruck veranstaltet worden, der bei jeder zu Zollabfertigungen befugten Amtsstelle in einem Exemplar zur Einsichtnahme des Publitsums ausgelegt ist oder bereithalten wird.

Der Vertrieb des Druckwerkes ist der Firma A. von Deters Verlag, G. Schent, Berlin S.W., Jérusalemstr. 56 übertragen worden. Der Ladenpreis beträgt für ein mit grünem bedruckten Umschlage gebefestetes Exemplar 60 Pfennig und für ein in Kaliko gebundenes Exemplar 1 Mark 20 Pfennig.

Dresden, am 5. Januar 1900.

Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.

Dr. Löde.

Sch.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Max Arthur Seidel eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohn- und Schlachthaus, sowie Schmiedewerkstattgebäude Folium 174 des Grundbuchs für Carlsfeld nach dem Flurbuche 9, 1/2 Kr. groß, geschätzt auf 12000 Mf. soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden. Hierzu ist

der 25. Januar 1900, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

der 5. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr
als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden. Eibenstock, am 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht. Schild, Amt.

Auf dem die Firma Unterhünggrüner Kardätschen-, Bürsten- und Pinsel-Fabrik Breitsprecher & Hess in Unterhünggrün betreffenden Blatte 224 des hiesigen Handelsregisters für den Landbezirk ist heute eingetragen worden, daß die Firma Unterhünggrüner Kardätschen-, Bürsten- und Pinsel-Fabrik Richard Breitsprecher lautet.

Eibenstock, den 5. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht. Ehrig.

Og.

Bekanntmachung.

Herr Justizrat Conrad Erasmus Landrock hier ist am 2. dffs. Mts. auf weitere sechs Jahre als unbefolter Stadtrath und zugleich als Stellvertreter des Bürgermeisters verpflichtet und eingewiesen worden.

Eibenstock, den 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt. Hesse.

Gnichtel.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Öster 1900 schulpflichtig werdenden Kinder betr.

Öster 1900 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außerdem können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1900 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen werden

Dienstag, den 16. Januar 1900,

Nachmittags von 2—5 Uhr für die erste Bürgerschule,

Donnerstag, den 18. Januar 1900,

Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr und

Freitag, den 19. Januar 1900,

Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr für die zweite Bürgerschule im Direktorialzimmer des alten Schulgebäudes entgegen genommen.

Bei der Anmeldung ist für alle Kinder der Impfschein, und für Kinder, die aus ärztlichen Zeugnissen vom Schulbesuch noch zurückzuhalten werden sollen, ein geborenen Kinder aber außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugnis beizubringen.

Indem die Anmeldung der Kinder nicht durch die Eltern selbst erfolgt, sind damit nur Erwachsene zu beauftragen, welche über die einschlägigen Verhältnisse der betreffenden Kinder und ihrer Eltern genügende Auskunft zu ertheilen vermögen.

Anmeldungen durch Schulfinder und Personen, welche eine ausreichende Auskunft nicht geben können, müssen zurückgewiesen werden.

Eibenstock, den 12. Januar 1900.

Der Rath der Stadt. Hesse.

Müller.

Schulgeld betr.

Es wird hiermit an Bezahlung des auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember vor. J. in Rückstand gelassenen Schulgeldes der I. und II. Bürgerschule mit dem Bemerkten erinnert, daß, wenn bis zum

20. Januar dffs. J.

Zahlung an die hiesige Schulgeld-Einnahme nicht erfolgt, das vorgeschriebene Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 11. Januar 1900.

Der Rath der Stadt. Hesse.

Röhl.

Gemeindeanlagen-Regulativ für Schönheide betr.

Die bisherigen Paragraphen 6, 7, 8, 9 und 10 des hiesigen Gemeindeanlagen-Regulativs sind aufgehoben worden und sind die an ihre Stelle treitenden Bestimmungen in einem besonderen (II.) Nachtrag vom 28. November 1899 enthalten.

Dieser Nachtrag, der die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat, liegt vom 15. dffs. Mts. ab zur Einsichtnahme in dem Geschäftszimmer Nr. 6 der hiesigen Gemeindeverwaltung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.

Schönheide, am 8. Januar 1900.

Der Gemeinderath.

